

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Landkreis Regen

Stadt Regen – OT Dreieck

Bebauungsplan „GE Tausendbachl“

Anlage zum Umweltbericht

Entwurf

vom 11.06.2025

Bearbeitung:

Landschaftsarchitektin
Dorothea Haas
Dipl.-Ing Landespflege, Dipl. Geol.
E.-Schikaneder-Str. 19
94234 Viechtach
Telefon: 09942 90 40 97
Email: Haas.Dorothea@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	2
2.	Datengrundlagen	2
2.1	Biotopkataster	2
2.2	Artenschutzkataster	2
2.3	Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisser.....	2
2.4	saP-relevante Arten.....	3
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	12
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	13
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
5.1	Verbotstatbestände	14
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung	14
5.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	15
6	Prüfung der Verbotstatbestände für potentielle Arten:	17
6.1	Fledermäuse	17
6.2	Haselmaus	21
6.3	Reptilien	23
6.4	Vögel	27
7	Fazit	28

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- das Biotopkataster – Quelle: FIS-Natur
- das Artenschutzkataster (ASK) – Quelle FIS-Natur
- eigene Erhebungen aus den Jahren 2021, 2024 und 2025

2.1 Biotopkataster

Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und angrenzend

2.2 Artenschutzkataster

keine Eintragungen

2.3 Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse

Nicht vorhanden

2.4 saP-relevante Arten

Der Bebauungsplan „GE Tausendbachl“ dient der geordneten Weiterentwicklung bestehender Metallbaubetriebe.

Im bestehenden Betriebsgelände können insbesondere Ersatzbauten und nur in geringem Umfang Neubauten entstehen. Innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes gibt es keine Freiflächen. Für Gebäudebrüter und Fledermäuse sind die offenen Lagergestelle potentielle Habitate.

Für das bestehende Betriebsgelände wurde eine fast ebene Fläche geschaffen. Dadurch ist im Osten eine mit Gehölzen bestandene steile Böschung entlang des Wald- und Wirtschaftsweges und zum angrenzenden Waldgrundstück entstanden. Erweiterungsmöglichkeiten in diese Richtung bestehen nicht. Der Bebauungsplan setzt die Gehölzbestände als „zu erhaltene Eingrünung“ fest.

Das Betriebsgelände wurde zuletzt erweitert um eine 2023 gebaute Halle am Standort des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses. In der Einzelbaugenehmigung gab es Auflagen zum Artenschutz beim Gebäudeabbruch betr. Fledermäuse.

Das aktuelle Betriebsgelände ist aktuell mit 7 Strahlern an Gebäudeecken zur Beleuchtung der Fahrwege ausgestattet. Die Beleuchtung wird um 22 Uhr abgeschaltet.

Da die Firmen zeitnah einen Mitarbeiterparkplatz im Erweiterungsbereich errichten wollen, wurde keine Kartierung durchgeführt. Die saP muss deshalb auf Grundlage der bestehenden Biotopstrukturen alle potentiell betroffenen Arten berücksichtigen.



Im Osten ist die Böschung zum angrenzenden Forstweg mit Gehölzen (1) bestanden. In dieser bestehenden Betriebseingrünung finden ausschließlich Verkehrssicherungsmaßnahmen statt. Im Norden grenzt auf dem Nachbarflurstück ein Bergmischwald an, die Betriebsböschung (2) ist mit Sträuchern und jungen Fichten bewachsen, eine Betriebserweiterung über die bestehende Grenze hinaus ist nicht möglich. Auf dem eigenen Flurstück stehen noch am Waldrand einige Fichten (3), alle angrenzenden Fichten wurden nach Käferbefall gefällt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden, diese Flächen werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet.

Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgewiesenen Erweiterungsflächen für die Metallbaubetriebe liegen oberhalb des Betriebsgeländes im Wald (4) bzw. Vorwald (5) und halboffenen Bereichen (6) im aufgelassenen Garten des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses. Sie dienen dem Bau von Mitarbeiter-Parkplätzen, so dass im Betriebsgelände Verkehrsflächen für eine weitere Betriebsentwicklung frei werden. Auf dem geplanten Parkplatz soll keine Beleuchtung installiert werden. Der Bebauungsplan setzt eine insektenschonende Beleuchtung fest.

Im westlichen Teil des Betriebsgeländes wurde das Gelände abgetragen: Hinter der Bestandshalle befindet sich eine steile felsige Böschung (7). Sie ist südexponiert, wird aber von der davorstehenden Halle vollständig beschattet. Der spontane Gehölzbewuchs auf dieser Böschung wird aus Verkehrssicherungsgründen regelmäßig auf den Stock gesetzt. Für saP-relevante Arten ist diese Böschung nicht geeignet.



Die 2023 erbaute Halle wurde in die Böschung hineingebaut. Auf Ihrer Rückseite ist eine magere, teilweise felsige, gut besonnte Böschung (8) entstanden, die bisher noch fast vegetationsfrei (Rohboden) ist.



Diese Böschung kann zu einem Lebensraum für Reptilien / Zauneidechse entwickelt werden.



Die Erweiterungsfläche für die Mitarbeiterparkplätze befindet sich oberhalb der Böschungen, des bestehenden Betriebsgeländes.

Die Erweiterungsfläche wird als Fläche für Nebenanlagen ausgewiesen. Die Zufahrt erfolgt über ein bestehendes Tor am Lüßweg, die alte Zufahrt trennt den aufgelassenen Garten, jetzt Sukzessionswald vom Wald.

Der Mitarbeiter-Parkplatz wird als Schotterrasen hergestellt.

Die fußläufige Verbindung zum Betriebsgelände erfolgt über 2 Treppen.

Bei dem Wald handelt es sich ca. zur Hälfte einerseits um einen um jungen Sukzessionswald in dem aufgelassenen Gartengrundstück (links) und zum anderen um Wirtschaftswald. Der Wald war 2021 noch von Fichten dominiert, die jedoch überwiegend wegen Käferbefall inzwischen gefällt wurden. In diesem Wald stehen 2 tief bestockte Buchen und 1 Tanne.

Die offenen Flächen und der Sukzessionswald sind ein potentiell gut geeigneter Lebensraum für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse.

Der strukturreiche Wald ist geeigneter Lebensraum der Haselmaus.

Im Wald steht folgender Biotopbaum:



2 Buchen stehen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Eingrünung (4) „zu erhaltender Bestand“.

Eine der Buchen hat einen großen Astausbruch in der Krone, der auch Spaltenquartiere bietet, die kleine Fledermausarten auch als Wochenstube nutzen können.



Innerhalb des jungen Vorwaldes (5) steht ein tief beastete, 2-stämmige junge Buche, die mit einer Roteiche eine gemeinsame Krone hat. Abgesehen vom Zwiesel weist die Buche keine Astausbrüche und Baumhöhlen auf.



Alle anderen Gehölze im aufgelassenen Gartengrundstück sind junge Birken, Zitterpappeln, Fichten, Kiefern und Faulbaum.

Die tief bestandenen Gehölze sind potentieller Lebensraum der Haselmaus, die oberflächennah im Boden überwintert.

Vögel und Fledermäuse nutzen die Struktur insbesondere als Nahrungshabitat.



Überdachte Lagergestelle (9) bieten Brutplätze für Vögel und Spaltenquartiere für Fledermäuse.

Sie stehen innerhalb der festgesetzten Baufelder des Bebauungsplans.

Abriss und Baumaßnahmen für Betriebsgebäude sind auf Grundlage des Bebauungsplans im Freistellungsverfahren grundsätzlich möglich.

Die Datenrecherche der saP- relevanten Arten ergibt folgende Artenlisten
(<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche>):

Landkreis Regen für die Lebensräume

- Wald +
- Gehölze / Hecke

Die exportierte Artenliste mit Lebensrauminformationen wurde reduziert auf:

- Arten mit Vorkommen in den gebietstypischen Lebensraumtypen incl. Übergang zum Offenland
 - Arten mit Fortpflanzung in diesen Lebensraumtypen (keine rastenden Tiere)
-

Artengruppe	Wiss. Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste D	Erhaltungszustand Kontinental Brut	Hecken	Nadelwälder	Laub-/ Mischwälder	Böschungen	Siedlungen
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs	1	1	s		1	1		
Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		V	u		1	1		
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u		1	1		1
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	4				1
Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u		2	1		1
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g		1	1		3
Säugetiere	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u			2		1
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr			u		4	1		1
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	1	2	1		1
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g		1	1		2
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	3	3	1		
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	1	2	1		1
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u		2	1		2
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	4		2		1
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g		2	2		1
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	4	1	1		1
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s			4		1
Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	2	s			4		1
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	2	1	1		2
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g	2	1	2	2	2
Vögel	Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g		1	1		
Vögel	Anthus spinoletta	Bergpieper			B:u	2				
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	B:s	2	1	2	2	3
Vögel	Apus apus	Mauersegler	3		B:u			3		1
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u	3	1	1		3
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:g	1	1	1	2	2
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:g	3	3	3	2	3
Vögel	Bucephala clangula	Schellente			B:g		2	2		
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g	2	1	1	2	2
Vögel	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u	1			2	1
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		V	B:g	2				1
Vögel	Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g		1	1		
Vögel	Coloeus monedula	Dohle	V		B:g	2		1		1
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	2	2	1		
Vögel	Curruca communis	Dorngrasmücke	V		B:g	1			1	
Vögel	Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	2			3	2
Vögel	Dendrocopos leucotos	Weißrückenspecht	3	2	B:u			2		
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	B:g	1	3	1		2
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g	3	2	1		2
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer			B:g	1			1	2
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	1	1	2		
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	1			2	1
Vögel	Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	B:u			1		3
Vögel	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g		1	2		
Vögel	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:g		1	1		
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	3		2		2
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	1				2
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	B:s	1				2
Vögel	Mergus mercator	Gänsesäger		3	B:g			2		3
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g	1		1		
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V		B:g	2		1		2
Vögel	Passer domesticus	Haussperling	V		B:u	3			2	2
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u	1		2	2	1
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	B:g	2	1	1	2	
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u	2		2		2
Vögel	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		B:s			1		
Vögel	Picoides tridactylus	Dreizehenspecht			B:g		2	2		
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	2		1		2
Vögel	Picus viridis	Grünspecht			B:g	1	2	1		1
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s				3	
Vögel	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g			2		
Vögel	Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u	2	2	2		2
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	1		2		
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g	2	2	1		2
Vögel	Strix uralensis	Habichtskauz	R	R	B:g		2	1		
Vögel	Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	B:s		1	1		
Vögel	Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u		1	1		
Vögel	Turdus torquatus	Ringdrossel			B:u		1	2		
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s					

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Der Gehölzbestand wurde am 20.02.2025 bei klaren Sichtverhältnissen mit einer Drohne überprüft hinsichtlich potentieller Lebensstätten wie Baumhöhlen und Horste. Es wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans außer der Buche mit ausgebrochenem Kronenast keine Biotopbäume (Baumhöhlen, alte Bäume, stehendes Totholz) gefunden.

Durch eine vorgelagerte, allgemeine Abschichtung auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete und typischer Lebensräume und der im Geltungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen wird die Liste der zu untersuchenden Arten reduziert:

Es gibt im Geltungsbereich und angrenzend keine dornigen Heckenstrukturen. Fortpflanzungsstätten von Luchs, bodenbrütende Vögel, Vögel der Hecken (Grasmücken, Goldammer, Neuntöter), Raufußhühnern und können ausgeschlossen werden.

Die Gehölzbestände des Geltungsbereichs und des angrenzenden Waldes wurden mit einer Drohne überprüft. Es gibt keine Horstbäume. Fortpflanzungsstätten von Weiß- und Schwarzstorch und Greifvögeln können ausgeschlossen werden.

Es gibt im Geltungsbereich keine blockreichen Waldstrukturen und im Umgriff mehrere Forstwege, die regelmäßig zum Hunderausführen und Reiten frequentiert werden. Der Wald wird forstwirtschaftlich genutzt, es gibt kein Totholz oder aufgestellte Baumteller. Der Luchs wird nicht weiter behandelt, da der Ortsrand sicher nicht als Aufzuchtstätte von Jungtieren dient. Fortpflanzungsstätten von Luchs, bodenbrütenden Vögeln und Raufußhühnern können ausgeschlossen werden.

Fledermäuse werden zu einer Artengruppe zusammengefasst.

Das Vorkommen folgender in der Liste enthaltener Fledermaus-Arten wird ausgeschlossen:

- Wimperfledermaus: Vorkommen nur in warmen Dachböden von Kirchen und Schlössern
- Kleinabendsegler: Vorkommen in alten Laubwäldern
- Großer Abendsegler: Vorkommen in Auwald und altem Baumbestand
- Graues Langohr: Vorkommen in warmen, waldarmen Habitaten, Wochenstuben in geräumigen Dachstühlen
- Kleine Hufeisennase: Wochenstuben in Dachböden mit großen Einflugöffnungen

Das Vorkommen der Haselmaus ist als gesichert anzunehmen.

Aufgrund relativ häufiger Nachweise der Zauneidechse werden die relevanten Reptilien für das angrenzende TK 6945 Zwiesel ermittelt:

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u

Bei den Reptilien ist auch die Kreuzotter zu berücksichtigen.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf.

- Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Februar 2020
 - LANA: Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 2010
 - Arteninformationen für die saP-Arten des LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt), Quelle:
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
 - Arteninformationen WISIA-online des BfN (Bundesamt für Naturschutz), Quelle:
<https://www.bfn.de/artenportraits/>
-

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes hat folgende potentielle Wirkungen für die Lebensräume der saP-relevanten Arten:

Wirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Wirkungen	
Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen) außerhalb des bestehenden versiegelten Betriebsgeländes	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume (Rodung)
Temporäre Barrierewirkungen / Zerschneidung von Lebensräumen	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Erschütterungen/Vibrationen/mechanische Belastungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Anwesenheit von Menschen)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Abbrucharbeiten von Betriebseinrichtungen für Ersatzbauten	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Anlagenbedingte Wirkungen	
Dauerhafter Flächenverlust und Veränderung der Lebensräume	• Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume • Zerschneidung / Verinselung der Lebensräume
Betriebsbedingte Wirkungen	
Beleuchtung des Betriebsgeländes	• Lichtsmog, Anstrahlen von angrenzenden Lebensräumen
Störung durch Anwesenheit von Menschen	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Keine weiteren Maßnahmen erforderlich, wenn das Wiedereinwandern von Tieren in geplante Baufelder durch Freihalten / Kurzhalten von Vegetation und Lagern von Gehölzschnitt / Steinen vermieden wird.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung des Schädigungsverbots werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden durch:

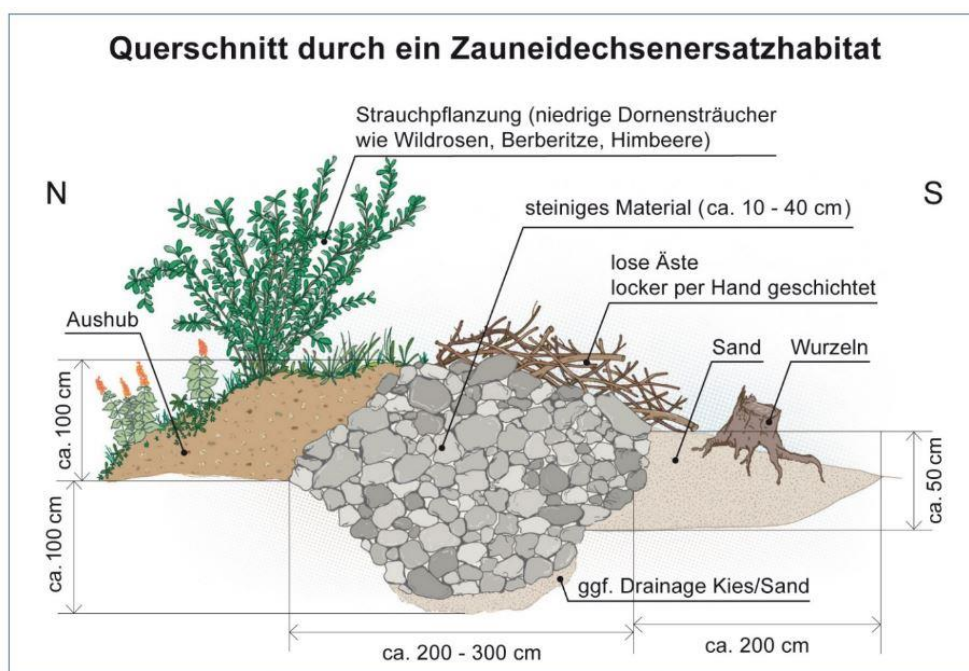
- Ökologische Baubegleitung bei allen folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Abriss von Lagergestellen / Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit April bis Juli
 - Händisches Abmontieren der Holzverschalungen sowie händischer Rückbau des Daches (Entfernen der Dachziegel) in den Monaten September bis März in Anwesenheit einer Ökologischen Baubegleitung mit Fledermausexpertise.
- CEF (Ersatzquartiere) in Abhängigkeit und in Abstimmung mit der ÖBB, die den Abriss begleitet.

- Einhalten des gesetzlichen Zeitraumes für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober bis 28. Februar,
Rückschnitt schonend motormanuell und Lagern von Totholz und Schnittmaterial nur in festgesetzten Grünstreifen, Fläche für CEF-Maßnahme Zauneidechse und außerhalb von festgesetzten Betriebsflächen
- Rodung von Wurzelstöcken nur im Zeitraum ab 1. Mai bis Oktober außerhalb der Winterruhe der Haselmaus
- Kurzhalten Vegetation (Sträucher, Gräser, Kräuter) in geplanten Baustellenbereichen bis zum Baubeginn durch regelmäßige Mahd: verhindert Wiedereinwandern von Reptilien:
Vergrämuungsmaßnahme vor Ende der Winterruhe beginnen.
Mahd muss bei geeigneter Witterung erfolgen, um Schädigungen oder Tötungen der Tiere zu verhindern (z.B. frühe Morgenstunden, Hitze).
Mahd in die Richtung des Ersatzhabitates ausführen.
- Pflanzung von für Haselmäuse geeigneten Gehölzen (z.B. Hasel- und Beerensträucher) angrenzend an aktuell bestehende und potentiell geeignete Lebensräume für die Haselmaus. Optimierung der bestehenden Eingrünung (aktuell Wald) durch Rodung von Fichtenaufwuchs und Pflanzung der Sträucher. Anbindung der inneren Grünflächen an die äußere Eingrünung und den Wald zur Verhinderung der Verinselung von Habitaten

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für Reptilien erforderlich:

- Neuanlage von Fortpflanzungshabitaten unmittelbar angrenzend an das bestehende Habitat in der Eingrünung für Reptilien vor Beginn der Vergrämuungsmaßnahme
Anlage von Ersatzhabitaten in/auf der Böschung gem. Leitfaden – „Festsetzung des Bereiches im B-Plan durch T-Linie“
– Vermeidung Verschlechterung Erhaltungszustand
– gut geeignete Ersatzhabitate verhindern Wiederbesiedlung geplanter Baubereiche



Prinzipiskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensohner, akt. 2020

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Haselmaus erforderlich:

- Pflanzung von Hasel- und Beerensträuchern in der bestehenden Eingrünung durch Roden des Jungfichtenaufwuchses

6 Prüfung der Verbotstatbestände für potentielle Arten:

6.1 Fledermäuse

Der Waldrand und die vorhandene Eingrünung sind strukturreiche Ränder, die von Fledermäusen als Jagdhabitate genutzt werden.

Beim händischen Abriss des ehemaligen Betriebsleiterwohnhauses wurden Fledermäuse unter der Holzverschalung der Fassade gefunden.

Die offenen Holzlagergestelle im Betriebsgelände bieten potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse.

Im Erweiterungsbereich steht eine tief beastete Buche mit ausgebrochenem Ast in der Krone, die potentielle Spaltenquartiere für Wochenstuben bietet. Dieser Baum steht in der festgesetzten Eingrünung und wird zusätzlich als „zu erhaltender Einzelbaum“ festgesetzt.

Fledermäuse (*Sammelblatt für alle Arten*)

1 Grundinformationen

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Die Große Bartfledermaus (auch Brandtfledermaus) ist in Bayern fast flächendeckend, aber überall nur in geringer Dichte vorhanden. Sie bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Sie jagt sowohl im Wald als auch über und entlang Gewässern. Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder anbrüchiger Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch.

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: 2
Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

In Bayern ist die Kleine Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. Sie gilt als typische „Dorffledermaus“. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand.

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: *
Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns
☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

In Bayern ist die Bechsteinfledermaus in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart, Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet, wohingegen ihr Vorkommen in Süd- und Ostbayern lückenhaft ist. Sie ist eine typische „Waldfledermaus“ und bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Kolonien bilden „Wochenstubenverbände“, die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln.

(Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3
Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Fledermäuse (Sammelblatt für alle Arten)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

In Bayern ist die Fransenfledermaus flächendeckend verbreitet. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Maschinenhallen. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd. Darüber hinaus jagt die Art auch gehölz- und ortsnahe auf insektenreichen Flächen.

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Die Verbreitung in Bayern ist ebenso flächendeckend. Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Sommerquartiere sind sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden.

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: *

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

In Bayern ist das Große Mausohr mit Ausnahme der Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischem Wald und Alpen und einiger waldarmer Agrarlandschaften fast flächendeckend verbreitet. Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager.

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Regelmäßiges Vorkommen im Bayerischen Wald. Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben sind hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie z.B. hinter Holzverkleidungen Schutz sucht.

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

(Quelle: Leitfaden Mopsfledermaus 2025)

Fledermäuse (Sammelblatt für alle Arten)

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Verbreitung der Mückenfledermaus in Bayern ist noch gering, prinzipiell ist sie im ganzen Land mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen zu erwarten. Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken.

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden. Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken.

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

In Bayern trifft man die Wasserfledermaus überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Die Sommerverbreitung weist vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern größere Lücken auf, was teilweise auf Erfassungslücken beruht, in den Trockengebieten aber auch auf fehlende Habitate zurückzuführen ist. Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken.

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise

Fledermäuse (Sammelblatt für alle Arten)

in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen.

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: *

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Biberburg) im Untersuchungsgebiet liegen außerhalb des Baubereichs.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja:

- Ökologische Baubegleitung ist bei Abrissnahmen in der Planungsphase zu bestellen:
- Abriss von Lagergestellen / Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit April bis Juli
- Händisches Abmontieren der Holzverschalungen sowie händischer Rückbau des Daches (Entfernen der Dachziegel) in den Monaten September bis März in Anwesenheit einer Ökologischen Baubegleitung mit Fledermausexpertise.
- CEF (Ersatzquartiere) in Abhängigkeit und in Abstimmung mit der ÖBB, die den Abriss begleitet.
- Bäume mit Astausbrüchen, Spaltenquartieren und Höhlen sind zu erhalten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2 Haselmaus

Der strukturreiche Vorwald und Wald im Erweiterungsbereich ist ein gut geeigneter Lebensraum für die Haselmaus. Der Lebensraum wird verkleinert, aber die Eingrünung und der angrenzende Wald / Vorwald auf der Käferfläche mit Heidelbeeren und Brombeeren (außerhalb des Geltungsbereichs) bieten weiterhin einen gut geeigneten Lebensraum. Als Ersatzmaßnahme wird die Optimierung der bestehenden Eingrünung festgesetzt: Umbau vom Fichtendominierten Wald zu gestuftem Waldrand mit Hasel- und Beerensträuchern.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: *
 Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

In Bayern sind Haselmäuse landesweit verbreitet. Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können.

Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt.

Die Haselmaus ist von Anfang Mai bis Ende Oktober aktiv. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlaf-nest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert.

Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor.

Haselmäuse wurden nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen und in Gehölzpflanzungen entlang von Straßen nachgewiesen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja:

- Einhalten des gesetzlichen Zeitraumes für Gehölzschnitt zwischen 1. Oktober bis 28. Februar,
- Rückschnitt schonend motormanuell und Lagern von Totholz und Schnittmaterial nur in festgesetzten Grünstreifen,

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Optimierung des unmittelbar angrenzenden Lebensraumes in der bestehenden Eingrünung: Rodung von Fichtenaufwuchs, Pflanzung von Hasel- und Beerensträuchern

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja:

- Rodung von Wurzelstöcken nicht in der Periode des Winterschlafes – zulässig Mai bis Oktober

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Reptilien

Die stark beschattete steile Böschung des alten Betriebsgeländes bietet für die wärmeliebenden Tiere kein gut geeignetes Habitat. Der strukturreiche Vorwald und die halboffenen Waldrandstrukturen im Erweiterungsbereich sind dagegen ein gut geeigneter Lebensraum für Reptilien, der durch die südexponierte Rohbodenböschung mit Felsen hinter der neu gebauten Halle nochmals verbessert wurde. Auf der sandig-grusigen Rohbodenböschung wird sich zeitnah ein magerer und blütenreicher Saum mit Heidekraut, Gräsern und Kräutern entwickeln, die eine gute Deckung bieten.

Der Lebensraum wird in der Erweiterungsfläche deutlich verkleinert. Aus dem geplanten Baufeld müssen die Reptilien in der Vorbereitungsphase der Baumaßnahme „geschotterter Mitarbeiterparkplatz“ vertrieben werden. Folgende zeitliche Abfolge ist einzuhalten:

- Anlage von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahme) (Lesesteinhaufen und Sandfläche) in der unmittelbar angrenzenden Freifläche

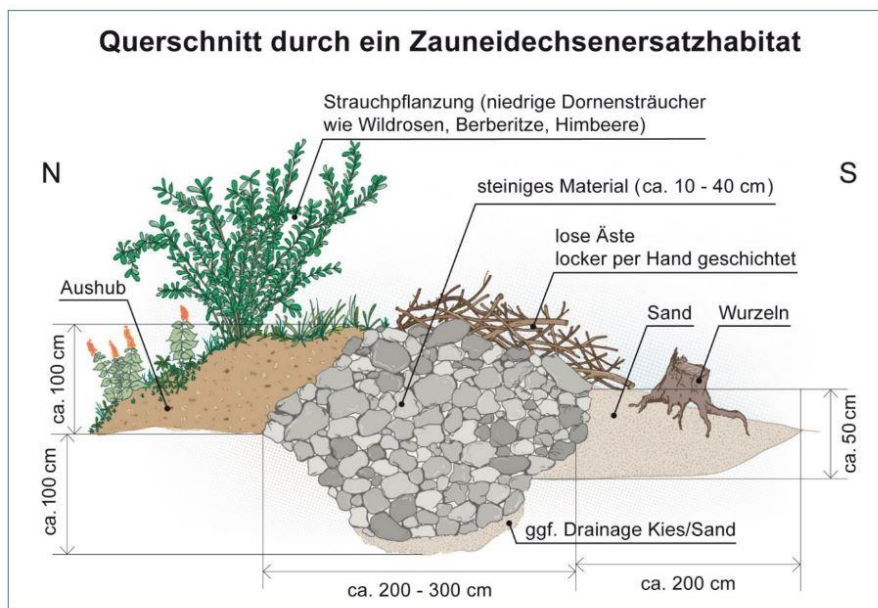


Abb. 4: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020

- Beseitigung des Gehölzaufwuchses im Baufeld im zulässigen Zeitraum 1.10. bis 28.02. – Verwendung des Schnittgutes für die Anlage von Gehölzhaufen in der Fläche der CEF-Maßnahme
- Regelmäßiges Kurzhalten der aufkommenden Vegetation im Baufeld auf Spätwinter
- Roden der Wurzelstöcke im Baufeld ab 1.05. zulässig (Maßnahme für die Haselmaus)

Verrottende Gehölz- und Steinhaufen sind geeignete Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse sowie weiterer Reptilienarten (Schlingnatter, Kreuzotter, Blindschleiche, Bergidechse). Die CEF-Maßnahme schließt somit die weiteren Reptilienarten mit ein.

Bei Einhalten dieser Maßnahmen ist eine Umsiedelung oder ein Abfangen nicht erforderlich.

Lacerta agilis, Zauneidechse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3
 Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse kann überall in Deutschland vorgefunden werden.

Im März erscheinen zunächst die Jungtiere und/oder die Männchen und einige Wochen später die Weibchen an der Oberfläche. Bei schönem Wetter wird am Morgen zunächst ein Sonnenbad genommen, um den wechselwarmen (poikilothermen) Organismus auf „Betriebstemperatur“ zu bringen. Anschließend gehen die Tiere auf Nahrungssuche.

Zum Beutespektrum der Zauneidechse zählen vor allem Insekten, beispielsweise Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer. Sie trinken von Tau- und Regentropfen. Bei großer Hitze, schlechtem Wetter sowie nachts verkriechen sich Zauneidechsen in ihren Unterschlüpfen. Zu ihren natürlichen Feinden gehören viele Vögel und Säugetiere, aber auch andere Reptilien. Sie werden u. a. von Greifvögeln, Rabenvögeln, Staren, Fasanen, Amseln, Mardern, Füchsen, Igel und Schlingnattern gejagt. Die Eier werden unter anderem von Maulwurfgrille und Laufkäfer gefressen. Eine besondere Bedrohung sind streunende Hauskatzen.

Bestände der Zauneidechse werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von sogenanntem „Ödland“, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, allgemein eine intensive Landwirtschaft oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau.

Zauneidechsen sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen stark anthropogen geprägte Lebewesen und besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Standorte. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Altgras.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Einhalten des gesetzlichen Zeitraumes für Gehölzschnitt zwischen 1. Oktober bis 28. Februar,
- Rückschnitt schonend motormanuell und Lagern von Totholz und Schnittmaterial nur in festgesetzten Grünstreifen,
- Vergrämnungsmaßnahme: Kurzhalten der Vegetation dauerhaft ab Winterende

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Fläche für CEF-Maßnahme Zauneidechse und außerhalb von festgesetzten Betriebsflächen unmittelbar angrenzend an Eingriffsbereich
- Größe der festgesetzten Fläche in annähernd gleicher Größe wie Eingriffsfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

unwahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Lacerta agilis, Zauneidechse

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Coronella austriaca, Schlingnatter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2
Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

In Deutschland findet man Schlingnattern schwerpunktmäßig in den klimatisch begünstigten Berg- und Hügelländern des Südens bzw. Südwestens. In Bayern kommt die Schlingnatter im Flach- und Hügelland vor, mit Schwerpunkten im Jura, in den Mainfränkischen Platten, im Donautal und entlang der Voralpenflüsse. Sie erreicht an klimatisch begünstigten Stellen die (sub-) alpine Zone bis ca. 1200 m üNN.

Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt.

Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Sie können über 10 Jahre alt werden, sind aber erst im 3. oder 4. Jahr geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Oktober bis Anfang Mai.

Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungvögeln. Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

unwahrscheinlich.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.4 Vögel

Es gibt in der Eingrünung des bestehenden Betriebsgeländes und im Erweiterungsbereich keinen alten Baumbestand. Es wurden keine Bäume mit Spechthöhlen gefunden. Es gibt keine dornigen Hecken- oder Waldrandstrukturen.

Damit schränkt sich das Artenspektrum ein auf weit verbreitete Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann deshalb als „günstig“ eingeschätzt werden.

In der bestehenden Eingrünung des bereits bestehenden Betriebsgeländes gibt es keine Veränderungen, die Fläche für den Gewerbebetrieb kann aufgrund des Geländes, angrenzender Straße und Wege und der Topographie nicht vergrößert werden. Als Maßnahmen in der Eingrünung des bestehenden Betriebes ist die Rodung des Fichtenaufwuchses und Pflanzung von Hasel- und Beerensträuchern festgesetzt. Baumfällungen und Rodung sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit im gesetzlich zulässigen Zeitraum 1.10. bis 28.02. zulässig. Verkehrssicherungsmaßnahmen bleiben unberührt. Außerhalb des Geltungsbereichs stehen am Waldrand zum Gewerbebetrieb alte Buchen, Tannen und Fichten.

Für die Anlage des geschotterten Mitarbeiterparkplatzes muss Vorwald und Wald gerodet werden. Bei Einhaltung des zulässigen Zeitraumes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Am Rand des Erweiterungsbereiches wird der vorhandene Mischwald als „zu erhaltende Eingrünung“ festgesetzt. 2 tief bestete Buchen werden zusätzlich als „zu erhaltende Bäume“ festgesetzt. Somit wird gewährleistet, dass in diesem Bereich lediglich vom Käfer befallene Fichten gefällt werden dürfen.

Der Bebauungsplan ermöglicht den Abriss von Bestandsgebäuden und die Errichtung von neuen Hallen im bestehenden Betriebsgelände. Die offenen Lagergestelle bieten Brutplätze für Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden vermieden, wenn der Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit (April bis Juli) stattfindet.

7 Fazit

Die Untersuchungen zu den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung erbrachten zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen (Minimierungsmaßnahmen) + CEF-Maßnahmen für Reptilien aus erforderlich um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen (Minimierungsmaßnahmen) + CEF-Maßnahmen für die Haselmaus erforderlich um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen (Minimierungsmaßnahmen) für Fledermäuse erforderlich um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Bei Vögeln kommt es nicht zu Betroffenheiten, wenn die einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen bei Gehölzschnittmaßnahmen und Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit eingehalten werden.

Amphibien-, Libellen-, Käfer-, Tag- und Nachtfalter-, Schnecken- und Muschelarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

Folgende konfliktvermeidende und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG erforderlich:

Typ der Maßnahme	Maßnahme	Tierart
§ 39 BNatSchG Vermeidung	Schonender motormanueller Gehölzschnitt im zul. Zeitraum Oktober bis Februar	Vögel Haselmaus, Fledermäuse Reptilien
§ 39 BNatSchG Vermeidung	Festsetzung zu erhaltender Baumbestand: 2 tief beastete Buchen, davon eine mit ausgebrochenem Kronenast	Vögel Haselmaus, Fledermäuse
§ 44 BNatSchG Vermeidung	Rodung von Wurzelstöcken ausschließlich im Baufeld für Nebenanlagen nur im Zeitraum Mai bis Oktober	Haselmaus
§ 44 BNatSchG Vermeidung	Vergrämung im geplanten Baubereich durch regelmäßiges Freischneiden	Zauneidechse
§ 44 BNatSchG Vermeidung	Planungsphase von Abbrucharbeiten: • Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung – Voruntersuchung auf Fledermäuse und Gebäudebrüter • Festlegen einer angepassten Vorgehensweise Abbruch der offenen Lagergestelle grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrut- bzw. Wochenstubenzeit September – März • Ggf. Durchführen von CEF-Maßnahmen	Gebäudebrüter (Vögel), Fledermäuse
§ 44 (5) BNatSchG CEF-Maßnahme „Vorgezogener Ausgleich“	Vorgezogene Anlage von Habitaten für Reptilien unmittelbar angrenzend an den Vergrämbungsbereich und außerhalb des Baubereich mit Material des Gehölzschnittes	Zauneidechse stellvertretend für alle Reptilien
§ 44 (5) BNatSchG CEF-Maßnahme „Vorgezogener Ausgleich“	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / Habitatoptimierung: Rodung von Fichtenaufwuchs in der bestehenden Eingrünung, Pflanzung von Hasel- und Beerensträuchern	Haselmaus